

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 19 Absätze 1a und 4 der Richtlinie 96/82/EG
des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren
Unfällen mit gefährlichen Stoffen
Berichtszeitraum: 1.1.2012 bis 31.12.2014**

Stand: 24.09.2015

**Beantwortung des Fragebogens der
Europäischen Kommission
gemäß dem Durchführungsbeschluss [K(2011) 4598 end-
gültig] vom 30.06.2011 über den
Fragebogen 2012 – 2014 zur Richtlinie 96/82/EG des Rates
zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit
gefährlichen Stoffen**

Fragebogen zum Dreijahresbericht gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („SEVESO-II-Richtlinie“)

1. Allgemeine Angaben

- a) Wurden an den wichtigsten zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der SEVESO-II-Richtlinie verantwortlich sind, oder ihren Hauptaufgaben erhebliche Änderungen vorgenommen?**

An der Grundstruktur der zuständigen Behörden oder deren Hauptaufgaben wurden keine erheblichen Änderungen gegenüber dem letzten Dreijahresbericht zum 30.09.2012 vorgenommen.

- b) Wie viele Betriebe fielen am 31. Dezember 2014 unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 und Artikel 9 (alle Seveso-Betriebe), welche davon fielen unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 (so genannte Betriebe der unteren Klasse) bzw. von Artikel 9 (so genannte Betriebe der oberen Klasse)?**

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe		
	untere Klasse	obere Klasse	Summe
Baden-Württemberg	194	120	314
Bayern	262	137	399
Berlin	17	11	28
Brandenburg	111	28	139
Bremen	8	15	23
Hamburg	32	32	64
Hessen	89	84	173
Mecklenburg-Vorpommern	90	19	109
Niedersachsen	523	124	647
Nordrhein-Westfalen	320	308	628
Rheinland-Pfalz	81	50	131
Saarland	11	14	25
Sachsen	116	51	167
Sachsen-Anhalt	103	87	190
Schleswig-Holstein	114	31	145
Thüringen	52	30	82
Deutschland	2123	1141	3264

c) Liefern Sie eine statistische Aufschlüsselung, die die Tätigkeiten aller Seveso-Betriebe zum 31. Dezember 2014 unter Verwendung der SPIRS-Tätigkeitenliste in Teil 2 dieses Anhangs¹ zusammenfasst.

Die entsprechenden Angaben für die einzelnen Seveso-Betriebe können dem parallel übermittelten Bericht nach Artikel 19 Absatz 1a Seveso-II-Richtlinie (eSPIRS) entnommen werden.

Da die deutschen Behörden in ihren Datenhaltungssystemen teilweise nicht die Liste der SPIRS-Tätigkeiten implementiert haben, da dies eine spezielle Systematik nur für Seveso-Betriebedarstellt, und da zudem die SPIRS-Tätigkeiten und der NACE-Code nicht völlig kompatibel sind, war eine quantitative Aufschlüsselung aller Seveso-Betriebe auf die SPIRS-Tätigkeiten für die gesamte Bundesrepublik Deutschland nicht möglich.

Stattdessen wird eine Übersicht auf die verschiedenen Tätigkeitsgruppen über die Abschnittsgruppen des NACE-Codes übermittelt; der NACE-Code für die einzelnen Seveso-Betriebe ist im Bericht nach Artikel 19 Absatz 1a Seveso-II-Richtlinie (eSPIRS) enthalten.

Hinweis: 2 Seveso-Betriebe der oberen Klasse haben im Bundesland Baden-Württemberg jeweils 2 gleichwertige Haupt-Seveso-Tätigkeiten bzw. NACE-Codes zugewiesen bekommen. Dies ist in der nachfolgenden Auflistung berücksichtigt, wodurch die Zahl der Seveso-Betriebe gegenüber der Antwort auf die Frage 1b) fälschlich um 2 Betriebe erhöht erscheint.

Abschnitt und NACE-Code-Gruppen	Beschreibung	Anzahl der Seveso-Betriebe		
		untere Klasse	obere Klasse	Summe
A: 01 – 03	ABSCHNITT A – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	87	0	87
B: 05 – 09	ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	4	13	17
C: 10 – 33	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE	570	573	1143
D: 35	ABSCHNITT D – ENERGIEVERSORGUNG	1015	96	1111
E: 36 – 39	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	85	47	132
F: 41 – 43	ABSCHNITT F – BAUGEWERBE	1	0	1

¹ Eine Antwort auf diese Frage kann ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf einen SPIRS-Bericht für den 31. Dezember 2014 und Beifügen des Berichts (Meldepflicht nach Artikel 19 Absatz 1a) ersetzt werden. Die Mitgliedstaaten, die für diesen SPIRS-Bericht die NACE-Codes zur Einordnung in einen Wirtschaftszweig verwenden, können diese Codes anstelle der SPIRS-Tätigkeitenliste zur Beschreibung der Tätigkeiten weiterverwenden.

Abschnitt und NACE-Code-Gruppen	Beschreibung	Anzahl der Seveso-Betriebe		
		untere Klasse	obere Klasse	Summe
G: 45 – 47	ABSCHNITT G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	218	242	460
H: 49 – 53	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI	117	161	278
I: 55 – 56	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE	4	0	4
J: 58 – 63	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION	0	1	1
K: 64 – 66	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	0	0	0
L: 68	ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	1	1	2
M: 69 – 75	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	1	3	4
N: 77 – 82	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	5	4	9
O: 84	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	3	2	5
P: 85	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	1	0	1
Q: 86 – 88	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	4	0	4
R: 90 – 93	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	5	0	5
S: 94 – 96	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	2	0	2
T: 97 – 98	ABSCHNITT T – PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	0	0	0
U: 99	ABSCHNITT U – EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	0	0	0
Deutschland		2123	1143	3266

d) Diese Angaben sind fakultativ: Wie viele Seveso-Betriebe fallen unter die auf die Richtlinie 2008/1/EG folgende Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) bzw. wie viele Betriebe bestehen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen?

Zur Frage 1 d) liegen keine quantitativen Angaben für Deutschland insgesamt vor.

Die vorliegenden Informationen verdeutlichen aber, dass ein sehr großer Anteil der Seveso-Betriebe Anlagen aufweist, die auch der IE-Richtlinie unterfallen. Dies gilt insbesondere für Seveso-Betriebe der oberen Klasse.

In Fällen, in denen Betriebe oder Teile davon sowohl unter die Seveso- als auch unter die Industrieemissionen-Richtlinie fallen: welche praktischen Auswirkungen hat dies auf die Anwendung der Seveso-Richtlinie auf die betreffenden Betriebe durch die zuständigen Behörden?

Dass Seveso-Betriebe oder Teile davon sowohl unter die Seveso-Richtlinie (bzw. Störfall-Verordnung) als auch unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, hat praktische Auswirkungen auf die Anwendung der entsprechenden Richtlinien. Diese reichen – sofern erforderlich – vom Genehmigungsverfahren (einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung) bis hin zur Überwachung und zu Vor-Ort-Inspektionen der Anlagen. Dabei sind Verfahrensweisen und Ausmaß der gemeinsamen Organisation der beiden Rechtsbereiche in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, umfassen in der Regel aber zumindest eine gegenseitige Information und Abstimmung der verschiedenen, betroffenen Behörden. Gemeinsame Vor-Ort-Inspektionen werden dort durchgeführt, wo die Schnittmengen der Fragestellungen der Vor-Ort-Inspektionen bei beiden Rechtsbereichen hinreichend groß sind bzw. wo sich die Umweltbelastungen bzw. Gefährdungspotenziale der beiden Rechtsbereiche für einen Betrieb überlappen.

Bei Vor-Ort-Inspektionen finden in der Regel Absprachen zwischen den für die verschiedenen Rechtsbereiche zuständigen Behörden statt, um Doppeluntersuchungen zu vermeiden. Die Koordinationstiefe der beiden Rechtsbereiche ist bei den Vor-Ort-Inspektionen zwischen den Bundesländern sehr unterschiedlich:

- In einzelnen Bundesländern werden keine Synergieeffekte durch gemeinsame Organisation der Vor-Ort-Inspektionen gemäß IE- und Seveso-II-Richtlinie gesehen.
- In anderen Bundesländern sind hingegen die betroffenen Behörden angehalten, ihre Vor-Ort-Inspektionen abzustimmen und nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Der Anlagenbetreiber erhält dann i. d. R. einen abgestimmten, zusammengefassten Inspektionsbericht. Teilweise werden die beiden Vor-Ort-Inspektionen auch unmittelbar nacheinander durchgeführt.

In einzelnen Bundesländern wurden Untersuchungen über die möglichen Synergien durch gemeinsame Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt und die Einschätzung der Betreiber und lokalen Behörden hierzu eruiert. Diese Untersuchungen ergaben, dass es grundsätzlich eine positive Grundhaltung von Betreibern und Behörden für gemeinsame Vor-Ort-Inspektionen gab, dass jedoch mit wachsender Größe und Komplexität der Anlagen bzw. Seveso-Betriebe die möglichen Synergien abnehmen.

2. Notfallpläne

- a) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse haben die zuständigen Behörden auf der Grundlage der im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen entschieden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt (Artikel 11 Absatz 6)?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse <u>ohne Erfordernis</u> eines externen Notfallplans im Zeitraum 2012 – 2014 gemäß Artikel 11 Absatz 6 Seveso-II-Richtlinie
Baden-Württemberg	18
Bayern	4
Berlin	0
Brandenburg	1
Bremen	13
Hamburg	1
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	15
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	8
Saarland	0
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	4
Deutschland	82

Erläuterung zu den Hintergründen für die Entscheidung von Behörden, dass sich für einen Seveso-Betrieb der oberen Klasse die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt:

Die Bundesländer prüfen den Sicherheitsbericht nach streng vorgegebenen Kriterien (z. B. physikalische Form der Gefahrstoffe, Umschließung und Mengen der Stoffe, Standort und Entfernung zur nächsten Bebauung oder sonstigen Schutzgütern, etc.). Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung und entsprechend den allgemein gültigen Grundsätzen für den Katastrophenschutz entscheiden die zuständigen Behörden, ob sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass sich bei einem schweren Unfall (Störfall) keine gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ergeben.

Gründe hierfür waren z. B. ein begrenztes Gefährdungspotential aufgrund geringer Brandlasten und der Lage des Betriebes, die physikalischen Eigenschaf-

ten der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Feststoffe im Gemenge oder als Schmelze), ein großer Abstand des Betriebs zu Schutzobjekten oder die Größe des Betriebsgeländes. In anderen Fällen verzichteten zuständige Behörden auf die Ausarbeitung externer Notfallpläne, weil z. B. die vorhandene innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfallpläne und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderungen an externe Notfallpläne hinausging und für mehr als ausreichend angesehen wurde.

b) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse (für die ein externer Notfallplan zu erstellen ist) haben die benannten Behörden keinen externen Notfallplan gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c erstellt?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse ohne externen Notfallplan im Zeitraum 2012 – 2014
Baden-Württemberg	11
Bayern	1
Berlin	0
Brandenburg	6
Bremen	1
Hamburg	0
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	12
Nordrhein-Westfalen	26
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	17
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	2
Deutschland	83

Erläuterung zu den Hintergründen, warum die zuständigen Behörden für einzelne Seveso-Betrieben der oberen Klasse, für die ein externer Notfallplan zu erstellen ist, noch keinen externen Notfallplan erstellt haben

Dafür, dass die zuständigen Behörden für einzelne Seveso-Betrieben der oberen Klasse, für die ein externer Notfallplan zu erstellen ist, noch keinen externen Notfallplan erstellt haben, sind vor allem folgende Aspekte maßgeblich:

- Die Erstellung eines externen Notfallplans setzt in der Regel die Kenntnis des entsprechenden Sicherheitsberichts voraus. Bei Seveso-Betrieben, die erst im Verlauf des Berichtszeitraums neu unter die Pflichten der oberen Klasse fielen, waren die Fristen zur Vorlage des Sicherheitsberichts zum Teil

noch nicht oder erst seit kurzem abgelaufen, sodass die anschließende Erstellung der entsprechenden externen Notfallpläne nicht bis zum Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen werden konnte.

In zahlreichen Fällen ist der externe Notfallplan deshalb noch nicht rechtskräftig fertig gestellt (z. B. Frist zur Vorlage der erforderlichen Betreiberinformation noch nicht abgelaufen, Entwurfsprüfung oder öffentliche Auslegung noch nicht abgeschlossen, etc.).

- Auch bei kurz zurückliegenden Umstrukturierungen oder Aufteilungen bestehender Seveso-Betriebe konnte die Erstellung neuer Notfallpläne zum Teil noch nicht abgeschlossen werden.

Außerdem verzögern teilweise eingeleitete Insolvenzverfahren und die damit verbundene Frage der weiteren Betriebsführung das Verfahren zur Aufstellung externer Notfallpläne.

- Oft ist bei den in der Tabelle aufgeführten Seveso-Betrieben der vorhandene externe Notfallplan auf Grund der rechtlichen Anforderungen (Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 96/82/EG) noch in der Phase der inhaltlichen Überarbeitung und Aktualisierung.

- § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung ermöglicht der Behörde, Seveso-Betriebe, die nur die Mengenschwellen nach Anhang I Seveso-II-Richtlinie für Seveso-Betriebe der unteren Klasse erfüllen, dennoch die Pflichten für Seveso-Betriebe der oberen Klasse **ganz oder nur teilweise** aufzuerlegen. Davon wird in Deutschland Gebrauch gemacht.

Da diese Seveso-Betriebe bei der Frage 1b und in eSPIRS teilweise als Seveso-Betriebe der oberen Klasse ebenfalls angegeben wurden, ist auch diese nationale Regelung mit dafür verantwortlich, dass nicht für jeden angegebenen Seveso-Betrieb der oberen Klasse ein externer Notfallplan erstellt ist.

c) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse war der externe Notfallplan am 31. Dezember 2014 im Lauf der letzten drei Jahre nicht wie in Artikel 11 Absatz 4 vorgeschrieben erprobt worden?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse ohne Erprobung des externen Notfallplans im Zeitraum 2012 – 2014
Baden-Württemberg	30
Bayern	13
Berlin	7
Brandenburg	5
Bremen	1
Hamburg	0
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	22
Nordrhein-Westfalen	71
Rheinland-Pfalz	0

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse ohne Erprobung des externen Notfallplans im Zeitraum 2012 – 2014
Saarland	0
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	12
Deutschland	183

Erläuterung zu den Hintergründen, warum bei einzelnen Seveso-Betrieben der oberen Klasse der externe Notfallplan nicht im Laufe der letzten 3 Jahre (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Seveso-II-Richtlinie) erprobt worden sind:

Es gibt eine Reihe von Gründen, die dazu geführt haben, dass bei einzelnen - Betrieben der oberen Klasse der externe Notfallplan nicht zum 31.12.2014 in den letzten 3 Jahren erprobt worden ist. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Bei zahlreichen Seveso-Betrieben war die Dreijahresfrist für die Erprobung noch nicht abgelaufen.
Darüber hinaus haben z. B. Umorganisationen der Betriebsabläufe, Umbaumaßnahmen etc. dazu geführt, dass die Dreijahresfrist im Berichtszeitraum noch nicht abgelaufen war.
- Teilweise fielen Seveso-Betriebe bereits zu Beginn oder während des Berichtszeitraums und vor Ablauf der Dreijahresfrist für die Erprobung des externen Notfallplans aus den Pflichten für die obere Klasse bzw. dem Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie heraus.
- Teilweise konnte die Erprobung aufgrund von Umbauarbeiten im betroffenen Seveso-Betrieb nicht durchgeführt werden und wird nachgeholt.
- Teilweise waren Seveso-Betriebe während des gesamten Berichtszeitraums bzw. sind weiterhin vorübergehend stillgelegt, waren aber als Seveso-Betriebe in der Frage 1a zu zählen.

d) Machen Sie Angaben zu den Hauptvorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (Alarmsysteme, wichtigste Reaktionsmaßnahmen und Vorkehrungen zur Bekämpfung von Unfallfolgen außerhalb des Betriebsgeländes).

Zu den allgemeinen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung auf ein mögliches Ereignis siehe auch Antwort auf die Frage 3a.

Im konkreten Fall eines Ereignisses in einem Seveso-Betrieb erfolgen die Information der Öffentlichkeit wie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Ereignisses unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und des Ausmaßes des Ereignisses. Die Reaktionsmaßnahmen und Vorkehrungen zur Bekämpfung von Unfallfolgen außerhalb des Betriebsgeländes (z. B. Straßensperren, Messungen) in den externen Notfallplänen können je nach Seveso-Betrieb und den dort vorhandenen Stoffen variieren. Bei allen Plänen stellen jedoch die Warnung und Information der umliegenden Bevölkerung und der Öffentlichkeit, einschließlich der Unterrichtung über das richtige Verhalten, sowie

eine ggf. erforderliche Evakuierungsplanung die wichtigsten Maßnahmen dar. Derartige Abläufe zur Warnung und Information sind fester Bestandteil der Gefahrenabwehrplanung und werden i. d. R. durch allgemein gültige Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit bei überörtlichen Ereignissen geregelt. Sie sind zwingend Bestandteil der externen Notfallplanung und kommen dementsprechend bei Unfällen in Seveso-Betrieben zur Anwendung.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zielt auf eine möglichst schnelle und möglichst umfassende Information der von einem Schadensereignis bedrohten Personen ab. Um eine möglichst hohe Aufmerksamkeit zu erzielen und eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit unter Zuhilfenahme verschiedener Warnmittel, die auch parallel eingesetzt werden können. Eingesetzt werden dazu Mittel, welche die Bürgerinnen und Bürger zeitnah auf das Schadensereignis hinweisen (Weckeffekt) und sie zu einem bestimmten Verhalten (z. B. Einschalten von Rundfunkgeräten) veranlassen sollen.

Ergänzt werden diese durch Mittel zur inhaltlichen Information der Öffentlichkeit über das Schadensereignis. Zu diesem Zweck erfolgen in der Regel Rundfunkdurchsagen sowie Lautsprecherdurchsagen. Zusätzlich werden im Einzelfall Auskünfte über Bürger- und Infotelefone, Internetmeldungen, vorbereitete Printmedien und Auskünfte in den Sozialen Medien weitervermittelt. Durch die genannten Mittel können zudem Verhaltensempfehlungen übermittelt werden. Um die Warnung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird insbesondere auf folgende Mittel zurückgegriffen:

- In einigen Bundesländern existieren einsatzbereite Sirenenanlagen im Eigentum der Gemeinden, die als erstes Mittel zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt werden. Über diese Sirenen kann auch das Signal „Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsage achten“ ausgestrahlt werden. In den übrigen Bundesländern verfügen die Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden über entsprechende eigene Warnsysteme, teilweise werden auch beide Systeme parallel genutzt.
- Rundfunkdurchsagen (in Form von amtlichen Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen)
- Durchsagen mit Lautsprecher von Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei
- Über das von den Ländern und dem Bund entwickelte satellitengestützte Modulare Warnsystem (MoWaS) können Informationen an die Rundfunksender sowie an andere Medien weitergeleitet werden. Zudem bietet das System die Möglichkeit, Informationen und Weckeffekte an geeignete Ausgabegeräte zu übertragen. Daneben bieten verschiedene private mobile Warn- und Informationssysteme (Warn-Apps für Handys und/oder Smartphones) an. Solche Systeme werden auch für die Bevölkerung angeboten, durch die im Schadensfall registrierte Nutzer direkt und ortsbezogen (z. B. per SMS) über den Eintritt eines Ereignisses und dessen Art (z. B. Großbrand) informiert sowie ggf. mit Verhaltenshinweisen versorgt werden können.
- Verteilung von Flyern im Ereignisfall
- Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit über die Medien durch die Pressestellen der Katastrophenschutzbehörden und der Städte und Gemeinden sowie über deren Internetseite

Diese Mittel werden auch zur Information der Bevölkerung in Falle einer Evakuierung genutzt, um die Bevölkerung darauf vorzubereiten. Zudem sind Aufnahmestellen und Abholpunkte für die bei einem schweren Unfall (im Störfall) zu

evakuierende Bevölkerung vorgeplant.

Neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist auch die Ermittlung des Grades der Gefährdung und der Anpassung von Schutz- und Informationsmaßnahmen von großer Bedeutung für den Einsatzerfolg. Hierfür stehen in den Ländern spezielle Spürtrupp-Komponenten bei Feuerwehr oder Polizei zur Verfügung.

e) Geben Sie eine kurze Beschreibung der Erprobung externer Notfallpläne (z. B. teilweise/vollständige Erprobung, Einbeziehung von Notfalldiensten, Desktop usw.) und ihrer Einstufung als angemessen. Nennen Sie die Kriterien für die Einstufung externer Notfallpläne als angemessen sowie für ihre Einstufung als erprobt.

Die Erprobung der externen Notfallpläne erfolgt auf der Grundlage der Katastrophenschutzgesetze der jeweiligen Länder. Die Planung und Durchführung der Erprobung obliegt dabei den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes – in der Regel den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Erprobung erfolgt nicht losgelöst als reine Beübung des externen Notfallplans, sondern – unter Einbeziehung der internen Notfallpläne – im Rahmen von Übungen auf der Grundlage von Katastrophenschutzplänen der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden oder im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Feuerwehrübungen.

Ein externer Notfallplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist. Eine Übung kann als

- Vollübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenversorgung, Kommunikations- und Meldewesen],
- (Stabs-)Rahmenübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen] oder als
- Planbesprechungen/-übungen [Übungsinhalt: Schrittweise Analyse und Bewertung von nachgestellten oder fiktiven Einsatzszenarien unter objektiven Gesichtspunkten (Darstellung des Szenarien in Karten, Plänen oder in maßstabsgerechten Nachbildungen); Behördenübergreifende Festlegung von strategischen Vorgehensweisen; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen]

durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind die jeweiligen Notfallpläne auf Grund der Übungsergebnisse fortzuschreiben.

Im Zusammenhang mit solchen Übungen finden in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber in angemessenen Abständen auch gemeinsame Begehungen der Feuerwehr(en) und anderer Einsatzorganisationen, der zuständigen Überwachungs- und Katastrophenschutzbehörden sowie weiterer zuständiger Fachbehörden statt.

Die Einschätzung und Beurteilung der Angemessenheit der Beübung wird von den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und des Gefahrenpotentials des Seveso-Betriebes, unter Beteiligung des Betreibers, der Feuerwehr und anderer Einsatzorganisationen vorgenommen. Kriterien für eine derartige Einschätzung sind u.a. der Ablauf der Alarmierungswege bei Meldungen eines Schadensereignisses, die Anfahrtswege und die Erreichbarkeit des Schadensortes, Umfang und Intensität betrieblicher Si-

cherheitsvorkehrungen und betriebsinterner Beübungen, die Verfügbarkeit der für die jeweilige Einsatzstufe vorgeplanten Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie der Informationsaustausch zwischen dem Betreiber und den Kräften der Gefahrenabwehr, das Gefahrenpotential störfallrelevanter Anlagen und vorhandener Gefahrstoffe sowie möglicher Schadensereignisse.

Ein externer Notfallplan wird als angemessen angesehen, wenn er den inhaltlichen Vorgaben der Landesgesetze zum Katastrophenschutz entspricht sowie die im geprüften Sicherheitsbericht bereits betrachteten Schadensszenarien berücksichtigt und sich die für deren Bewältigung festgelegten Maßnahmen (vgl. Frage 2d) durch die Übung als realistisch und bei einem schweren Unfall (im Störfall) als umsetzbar erweisen.

3. Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

- a) **Machen Sie allgemeine Angaben zur nationalen Strategie, Plänen und Entwicklungen der letzten drei Jahre mit Blick darauf, wie die Öffentlichkeit und Personen, die von einem Seveso-Unfall betroffen werden könnten, über die Gefahren bei schweren Unfällen, mögliche Folgen und Sicherheitsmaßnahmen informiert werden.**

Zuständigkeit:

Die Information der Öffentlichkeit über die Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 1 der Störfall-Verordnung (StörfallV) ist Aufgabe der Betreiber und erfolgt grundsätzlich unmittelbar durch diese.

Die Informationen, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, werden mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt.

Mit Zustimmung der nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständigen Behörde (Immissionsschutzbehörden) kann eine umfassende Information über mehrere Seveso-Betriebe gegeben werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Seveso-Betriebe verschiedener Betreiber handelt. Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde können die vom Betreiber bereitgestellten Informationen auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person an die Öffentlichkeit gegeben werden.

Die nach § 52 BImSchG zuständige Behörde hat insbesondere zu überwachen, dass die Angaben nach Anhang V der StörfallV, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, vom Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind.

Mittel zur Information der Öffentlichkeit

(vgl. auch Antwort zur Frage 2d)

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt häufig durch Broschüren (4 bis 20 Seiten), Amtsblätter, Internet, Briefe an Haushalte und öffentliche Einrichtungen sowie Pressemitteilungen, aber auch über Aushänge und Faltblätter (Flyer) und ergänzend über lokale Radiosender, die lokale Presse, und über benannte Ansprechpartner in dem betroffenen Seveso-Betrieb. Von einigen Seveso-Betrieben werden „Tage der offenen Tür“ veranstaltet, um der interessierten Nachbarschaft und Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, sich vor Ort durch Besichtigungen und Veranstaltungen zu informieren. Außerdem sind die Sicherheitsberichte in allen Seveso-Betrieben auf Nachfrage zugänglich, allerdings zum Teil in einer mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmten Form, ohne

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ohne sicherheitssensible bzw. sicherungsrelevante Angaben.

Gezielt informiert werden insbesondere Krankenhäuser, Allgemeinarztpraxen und Apotheken sowie Schulen und Kindergärten; teilweise sind an Wochenenden an markanten Plätzen auch Infomobile im Einsatz.

In einem Bundesland erfolgt die Information – mit Zustimmung der nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständigen Immissionsschutzbehörden – in einer gemeinsamen Broschüre für alle Seveso-Betriebe des Landes, auch, wenn es sich um Seveso-Betriebe verschiedener Betreiber handelt. Die Broschüre enthält Alarmierungssignale und allgemeine Verhaltensregeln in 4 Sprachen und eine Auflistung mit Gefahrenmerkmalen aller betroffenen Seveso-Betriebe, sowie deren Ansprechpartner. Alle Seveso-Betriebe sind in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Broschüre wird um Umkreis von 500 m um Seveso-Betriebe an alle Haushalte und öffentliche Einrichtungen verteilt. Die Verteilung wird von der zuständigen Behörde geprüft. Die Broschüre ist auch im Internet einsehbar.

Außerdem sind die Sicherheitsberichte in allen Seveso-Betrieben auf Nachfrage zugänglich, allerdings zum Teil in einer mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmten Form, ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ohne sicherheitssensible bzw. sicherungsrelevante Angaben.

b) Über wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde die Öffentlichkeit im Verlauf der letzten fünf Jahre (2010-2014) zumindest ein Mal aktiv informiert?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse, die die Öffentlichkeit aktiv informiert haben <u>im Zeitraum 2010 – 2014</u>
Baden-Württemberg	99
Bayern	125
Berlin	10
Brandenburg	23
Bremen	14
Hamburg	34
Hessen	81
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	91
Nordrhein-Westfalen	107
Rheinland-Pfalz	38
Saarland	14
Sachsen	33
Sachsen-Anhalt	72
Schleswig-Holstein	27
Thüringen	16
Deutschland	802

Erläuterung, warum einzelne Seveso-Betriebe der oberen Klasse im Verlauf der letzten fünf Jahre (Zeitraum 2010 – 2014) nicht zumindest einmal gemäß § 11 der StörfallV aktiv die Öffentlichkeit informiert haben:

Hierfür sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Bei manchen Seveso-Betrieben ist auch in der weiteren Umgebung keine Öffentlichkeit, die aktiv informiert werden könnte.
- Bei Seveso-Betrieben, die erst im Verlauf des Berichtszeitraums neu unter die Pflichten der oberen Klasse fielen, waren die Fristen zur Vorlage der entsprechenden Informationen noch nicht oder erst seit kurzem abgelaufen, so dass die Information nicht bis zum Ende des Berichtszeitraums durchgeführt werden konnte.
- Auch bei kurz zurückliegenden Umstrukturierungen oder Aufteilungen bestehender Seveso-Betriebe konnte die Information zum Teil noch nicht durchgeführt werden.
- Bei einer Reihe von Seveso-Betrieben ist die Frist zur Aktualisierung Ende 2014 abgelaufen. Die Aktualisierung der Informationsschriften hat jedoch länger gedauert als erwartet und konnte daher in der 5-Jahresfrist nicht abgeschlossen werden.
- Einige Betriebsbereiche sind erst im Laufe des Jahres 2015 ihrer Pflicht zur Information nachgekommen.
- § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung ermöglicht der Behörde, Seveso-Betrieben, die nur die Mengenschwellen nach Anhang I der Seveso-II-Richtlinie für die untere Klasse erfüllen, dennoch die Pflichten für die obere Klasse ganz oder nur teilweise aufzuerlegen. Davon wird in Deutschland Gebrauch gemacht.

Da diese Seveso-Betriebe bei der Frage 1b und in eSPIRS als Seveso-Betriebe der oberen Klasse angegeben werden, kann es bei einzelnen Pflichten zu Differenzen kommen.

c) Schlüsseln Sie statistisch auf, durch wen (Betreiber, Behörden) und auf welchem Wege (z. B. Broschüren des Betreibers oder der Behörden, Flugblätter, E-Mails, SMS) die Informationen nach 3b) verbreitet wurden.

Deutschland insgesamt	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
	Broschüren, Printmedien	939	32
	Flugblätter	76	1
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Anschreiben an Anwohner, Nachbargespräch, Informationsveranstaltung	10	0
	<i>Sonstige:</i> Internet, Firmenhomepage, Aushang, Zeitungsanzeige, Amtsblatt, Auslegung, Aushang	27	6

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Baden-Württemberg	Broschüren, Printmedien	99	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Bayern	Broschüren	77	0
	Flugblätter	40	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	Sonstige: Anschreiben an Anwohner/ Flyer, Infoveranstaltung Nachbargespräch	4	0
		2	
		1	
Sonstige: Internet, Firmenhomepage, Aushang, Zeitungsanzeige, Gemeindeamtsblatt	5	0	
	2		
	2		
	1		
	1		

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Berlin	Broschüren	10	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Brandenburg	Broschüren	17	2
	Flugblätter	7	1
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Brief an Anlieger	1	
	<i>Sonstiges:</i> Internet Amtsblatt Auslegung Notfallpläne	3 2	1 2

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Bremen	Broschüren	13	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internet</i>	1	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Hamburg	Broschüren	34	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Erläuterung zu Hamburg:

Die Informationen werden durch die Betreiber in einer gemeinsamen Broschüre veröffentlicht. Die Auflagenzahl beträgt zurzeit 120.000 Broschüren. Die Organisation der Erstellung und Verteilung übernimmt die Handelskammer.

In Hamburg sind 2 Seveso-Betrieben der unteren Klasse ebenfalls diese Pflichten auferlegt worden.

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Hessen	Broschüren	64	11
	Flugblätter	6	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Mecklenburg-Vorpommern	Broschüren	7	0
	Flugblätter	8	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige:</i> Jahrestreffen mit Gemeinde, Forst, Feuerwehr + Übung	1	0
	<i>Sonstige:</i> Lokalanzeiger	2	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Niedersachsen	Broschüren	91	0
	Flugblätter	10	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Nordrhein-Westfalen	Broschüren	356	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Erläuterung zu Nordrhein-Westfalen:

In der Regel wird die Öffentlichkeit über Broschüren und Flugblätter durch den Betreiber informiert. In wenigen Einzelfällen werden neben den Broschüren auch E-Mails versandt.

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Rheinlandpfalz	Broschüren	18	19
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Saarland	Broschüren	13	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Sachsen	Broschüren	33	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Sachsen-Anhalt	Broschüren	72	0
	Flugblätter	0	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: Internet</i>	7	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Schleswig-Holstein	Broschüren	26	0
	Flugblätter	1	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	<i>Sonstige: (bitte nennen)</i>	0	0

Bundesland	Veröffentlichung	Betreiber	Behörden
Thüringen	Broschüren	9	0
	Flugblätter	2	0
	E-Mails	0	0
	SMS	0	0
	Sonstiges: Brief	1	0
	Sonstiges: Öffentliche Auslegung, Aushang	1	3

- d) Bitte geben Sie eine kurze Erläuterung der Systeme, mit denen überwacht wird, dass die Informationen weitergegeben wurden/verfügbar sind.**

Prüfung der Qualität der Information der Öffentlichkeit

Die Prüfung der Qualität und Plausibilität der Information der Öffentlichkeit erfolgen auf unterschiedliche Wege, z. B. durch interne und externe Sicherheits-Audits, im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen oder bei der Prüfung des Sicherheitsberichts. Inhalt, Qualität und Genauigkeit werden zumeist zwischen Betreiber und den betroffenen Behörden, insbesondere der Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie der für die Überwachung nach der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde, abgestimmt. Vor der Veröffentlichung erfolgt eine Endkontrolle und Freigabe durch die zuständige Behörde. Die Verteilung der Informationsmaterialien wird (z. B. durch Verteillisten) dokumentiert, die stichprobenartig überprüft werden.

Die Überwachung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen, vielfach unterstützt durch das DV-System des Landes.

Eine Überarbeitung der Information an die Öffentlichkeit erfolgt bei wesentlichen sicherheitsrelevanten Änderungen im Seveso-Betrieb.

Einschränkungen hinsichtlich der Einsicht in den Sicherheitsbericht erfolgten gemäß § 11 Absatz 3 StörfallV in Abstimmung mit und nach Zustimmung der zuständigen Behörde.

- e) Diese Angaben sind fakultativ: Für wie viele Betriebe der oberen Klasse stehen am 31. Dezember 2014 jeder Zeit aktuelle Informationen zur Verfügung?**

Zur Frage 3 e) liegen keine quantitativen Angaben vor.

- f) Diese Angaben sind fakultativ: Schlüsseln Sie statistisch auf, durch wen (Betreiber, Behörden) und auf welchem Wege (z. B. Bekanntmachungen des Betreibers oder der Behörden, Websites) die Informationen nach 3e) zur Verfügung gehalten werden.**

Zur Frage 3 f) liegen keine quantitativen Angaben vor.

- g) Diese Angaben sind fakultativ: Für wie viele Betriebe der unteren Klasse stehen am 31. Dezember 2014 jeder Zeit aktuelle Informationen zur Verfügung?**

Zur Frage 3 g) liegen keine quantitativen Angaben vor.

4. Inspektionen

a) Für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen das Inspektionsprogramm auf einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle beruht: auf welchen Hauptkriterien basiert die systematische Bewertung?

Die zuständigen Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes haben in der Regel für die Betriebe in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich eine abgestimmte systematische Bewertung der Gefahren von schweren Unfällen (Störfällen) im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 1 StörfallV (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-II-Richtlinie) vorgenommen und auf dieser Basis die Inspektionsintervalle für die Seveso-Betriebe sowie Prioritäten festgelegt. Dafür nutzen viele Bundesländer EDV-Programme. Dabei werden im Hinblick auf die Anlagensicherheit insbesondere folgende Hauptkriterien für eine systematische Bewertung betrachtet:

- anlagenbezogene Kriterien, z. B.
 - Menge und Gefährlichkeit der vorhandenen Stoffe (Mengenschwellenquotient, Bedeutende Einzelinventare an gefährlichen Stoffen) Seveso-Betrieb der unteren oder oberen Klasse
 - inhärentes Risiko der Betriebsart (Art und Komplexität des Verfahrens bzw. der Handhabung der gefährlichen Stoffe, störfallrelevante Betriebsparameter;
 - sicherheitstechnischer Standard des Seveso-Betriebes (z. B. Vorhandensein von Vorkehrungen, die über den Stand der Sicherheitstechnik hinaus gehen),
 - Möglichkeit der Erkennung von Freisetzungen (z. B. durch automatische Systeme),
 - Objektsicherung,
 - Erkenntnisse aus Störungen/schweren Unfällen (Störfällen);
- Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung, z. B.:
 - Entfernung zu schützenswerten Objekten,
 - Entfernung zu risikoträchtigen Nutzungen;
- betreiberbezogene Kriterien, z. B.
 - Qualität und Organisation der Eigenüberwachung,
 - Häufigkeit von begründeten Nachbarbeschwerden,
 - bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität sowie Ergebnis und Bewertung bisheriger Inspektionen,
 - Zertifizierung nach EMAS.

Daraus wurden Überwachungsprogramme entwickelt, die die Intervalle und den Umfang der einzelnen Inspektionen festlegen.

Bei Seveso-Betrieben, die aufgrund ihres Umfangs an einem Inspektionstermin nicht komplett überprüft werden können, werden (sukzessiv) Schwerpunkte abgestimmt, so dass in der Regel nach einigen Inspektionsterminen der gesamte Seveso-Betrieb inspiziert worden ist.

Als Orientierungsrahmen für die Inspektionen wird u. a. eine gemeinsame Arbeitshilfe des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Überwachungssystem nach § 16 der StörfallV verwendet.

Teilweise haben die Überwachungsbehörden Ablauf und Vorgehensweise bei einer Inspektion in einer Arbeitsanweisung für Inspektionen beschrieben bzw. über Zielvereinbarungen Regelungen zu den Inspektionen getroffen. Für die Inspektionen wurden umfangreiche Fragenkataloge (Inspektionshandbücher) er-

arbeitet, die ständig weiterentwickelt werden.

Vielfach werden für die planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebe durch die Überwachungsbehörden eigens entwickelte EDV-Programme verwendet. Die Umsetzung der Systeme wird im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen zum Teil stichprobenartig geprüft, ein hierbei festgestellter Mangel wird im Inspektionsbericht aufgeführt, für seine Behebung werden Fristen vorgegeben sowie Nachkontrollen durchgeführt. In die Durchführung der konkreten Vor-Ort-Inspektionen fließen selbstverständlich Erkenntnisse vorausgegangener Inspektionen ein.

Die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Inspektionen von Seveso-Betrieben liegen in der Regel zwischen 1 und 6 Jahren.

Bei der Entwicklung von Arbeitshilfen sind auch die Erfahrungen des IMPEL-Projektes easyTools berücksichtigt worden.

b) Diese Angaben sind fakultativ: Welche Informationen aus dem Inspektionsprogramm und –bericht sind gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich?

Die Inspektionsprogramme und –berichte wurden bislang nicht veröffentlicht. Sie sind nach den Maßgaben des Umweltinformationsgesetzes auf Anfrage der Öffentlichkeit zugänglich.

c) Machen Sie bitte allgemeine Angaben zur Art der Maßnahmen (z. B. Verwendungsverbote, Sanktionen oder andere Maßnahmen), die bei Unfällen, Zwischenfällen und Nichteinhaltung im Berichtszeitraum ergriffen wurden.

Die Zusammenarbeit mit den Betreibern funktioniert in der Regel so gut, so dass Maßnahmen und Sanktionen eher die Ausnahme waren. Anregungen bzw. geringfügige Mängel aus den Inspektionen wurden bisher durch die Betreiber in der Regel zeitnah abgestellt.

Sollten bei Vor-Ort-Inspektionen oder anderweitig technische oder organisatorische Mängel, Mängel im Sicherheitsmanagementsystem oder bei Dokumenten bekannt werden, so werden den Betreibern entsprechende Folgemaßnahmen auferlegt, die innerhalb einer gesetzten Frist zu erledigen sind.

Wird der Mangel vom Betreiber nicht abgestellt oder handelt es sich um ein gravierendes Problem, z. B. um eine Betriebsstörung oder einen schweren Unfall (Störfall), wird eine Anordnung nach § 17 oder § 24 BImSchG oder eine Ordnungsverfügung erlassen. Grundsätzlich ist ein weites Spektrum von Sanktionen möglich, die sich nach der Schwere der schuldhaften Rechtsverstöße richten, insbesondere:

- Bußgelder nach § 62 Absatz 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 StörfallV,
- Untersagung nach § 20 Absatz 1a BImSchG,
- Widerruf der Genehmigung nach § 21 Absatz 1 BImSchG
- Untersagung nach § 25 Absatz 1a BImSchG,
- Freiheitsstrafe nach § 327 Absatz 2 Strafgesetzbuch,
- Geldstrafe nach § 327 Absatz 2 Strafgesetzbuch,
- sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG),
- Zwangsmittel,
- Aussetzung oder Streichung der EMAS-Registrierung gemäß § 34 Umweltauditgesetz (UAG).

Für ausführliche Hinweise verweisen wir auf den Umsetzungsbericht für den Berichtszeitraum 2009 bis 2011.

Bei Unfällen/Zwischenfällen wurden je nach Ausmaß z. B. einzelne oder mehrere der folgenden Maßnahmen getroffen:

- Überprüfung vor Ort
- Einschaltung der Landesoberbehörde
- Einschaltung nach § 29a BImSchG bekanntgegebener sicherheitstechnischer Sachverständiger
- Vereinbarung oder Anordnung der Außerbetriebnahme von Anlagen bis zur Freigabe aufgrund sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG
- Prüfung der Realisierung vorgeschlagener Ertüchtigungsmaßnahmen bei erkannten Mängeln im Rahmen der Inspektion
- Vereinbarung eines Terminplans zur Abstellung der Mängel und Nachverfolgung der Einhaltung

Soweit Maßnahmen und Sanktionen im Berichtszeitraum erforderlich waren, handelte es sich überwiegend um Ordnungswidrigkeiten, die geahndet wurden. In Einzelfällen wurden auch weitergehende Sanktionen verhängt.

Ein Besonderes Beispiel aus dem Berichtszeitraum:

Infolge eines schweren Unfalls (Störfalls) mit Personenschäden (1 Toter, 4 Schwerverletzte) in einem Chemiebetrieb wurde die weitere Produktion auch in den nicht vom Ereignis betroffenen Produktionsbereichen bis zur Vorlage der Ergebnisse der genauen Ursachenermittlung per nachträglicher Anordnung untersagt. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst gestattet, wenn ein Sachverständiger auf Grundlage einer umfassenden Anlagenprüfung bescheinigt, dass gegen die Wiederinbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und die zuständige Überwachungsbehörde zugestimmt hat.

d) Wie viele Betriebe der oberen Klasse wurden alle 12 Monate einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse mit jährlichen Vor-Ort-Inspektionen
Baden-Württemberg	117
Bayern	62
Berlin	0
Brandenburg	15
Bremen	11
Hamburg	34
Hessen	5
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	107
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	13

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse mit jährlichen Vor-Ort-Inspektionen
Saarland	11
Sachsen	17
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	7
Deutschland	422

Erläuterung zu Hamburg:

In Hamburg sind 2 Seveso-Betrieben der unteren Klasse ebenfalls diese Pflichten auferlegt worden. Entsprechend fehlen diese beiden Seveso-Betriebe bei der Antwort auf die Frage 4f.

e) Wie viele Betriebe der oberen Klasse, die nicht unter 4d) fallen, wurden in den vergangenen drei Jahren Vor-Ort-Inspektionen unterzogen?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der oberen Klasse mit mehr als 1-jährlichen, aber mindestens 3-jährlichen Vor-Ort-Inspektionen
Baden-Württemberg	1
Bayern	75
Berlin	8
Brandenburg	11
Bremen	3
Hamburg	0
Hessen	57
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	216
Rheinland-Pfalz	18
Saarland	3
Sachsen	34
Sachsen-Anhalt	73
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	20
Deutschland	559

f) Wie viele Betriebe der unteren Klasse wurden in den vergangenen drei Jahren Vor-Ort-Inspektionen unterzogen?

Bundesland	Anzahl der Seveso-Betriebe der unteren Klasse mit Vor-Ort-Inspektionen im Zeitraum 2012 – 2014
Baden-Württemberg	142
Bayern	227
Berlin	13
Brandenburg	69
Bremen	7
Hamburg	30
Hessen	53
Mecklenburg-Vorpommern	32
Niedersachsen	396
Nordrhein-Westfalen	168
Rheinland-Pfalz	45
Saarland	4
Sachsen	107
Sachsen-Anhalt	56
Schleswig-Holstein	53
Thüringen	34
Deutschland	1436

5. Dominoeffekte

Bitte machen Sie in anderer Form als Zahlen Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 8 zu Dominoeffekten eingehalten werden, und beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Artikels im Berichtszeitraum 2012-2014.

Der Domino-Effekt setzt Wechselwirkungen zwischen benachbarten oder durch gemeinsame Einrichtungen verbundenen Betrieben voraus. Die zuständige Behörde ist nach Artikel 8 Absatz 1 der Seveso-II-Richtlinie verpflichtet zu entscheiden, bei welchen Betrieben oder welcher Gruppe von Betrieben aufgrund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von schweren Unfällen (Störfällen) bestehen kann oder die Auswirkungen von schweren Unfällen (Störfällen) verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bedingungen des Standortes der Betriebe,
- der Abstand zwischen den Betrieben und
- das stoffliche Gefahrenpotential.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt im Sinne des § 15 StörfallV (Artikel 8 Absatz 1 Seveso-II-Richtlinie) gegeben sind, geht die zuständige Behörde in der Regel schrittweise vor.

Schritt 1:

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der nach § 7 StörfallV (Artikel 6 der Seveso-II-Richtlinie) erhaltenen Informationen fest, dass ein Domino-Effekt offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann bei:

- Seveso-Betriebe der oberen Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebs kleiner als 500 m ist, oder
- Seveso-Betriebe der unteren Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebs kleiner als 200 m ist.

Soweit entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird ein eventueller Domino-Effekt auch bei größeren Abständen geprüft.

Schritt 2:

Die endgültige Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt gegeben sind, bleibt einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten. Hierfür sind ergänzende Informationen erforderlich, z. B. zu:

- Standort und Umfeld des Betriebs,
- Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls (Störfalls) bestehen kann,
- Bereichen, die von einem schweren Unfall (Störfall) betroffen werden könnten,
- den im Seveso-Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffen.

Diese Informationen werden für Seveso-Betriebe der oberen Klasse dem Sicherheitsbericht entnommen; für Seveso-Betriebe der unteren Klasse sind sie ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen vom Betreiber zur Verfügung zu stellen. Werden die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt von der zuständigen Behörde bejaht, wird dies dem Betreiber in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes mitgeteilt, gegen den er Widerspruch einlegen kann.

Für Seveso-Betriebe, bei denen mit einem Domino-Effekt gerechnet werden muss, wird ein angemessener Informationsfluss durch ein gemeinsames Umwelt- und Störfallmanagement der betroffenen Betriebe sichergestellt. Hierzu finden beispielsweise zwischen den betreffenden Betrieben nach festen Terminplänen sowie ergänzend im Rahmen aktueller Anlässe Sicherheitsgespräche statt. Außerdem werden regelmäßig gemeinsame Übungen durchgeführt. Ist dieses nicht gegeben, kann die Aufsichtsbehörde durch gezielte Nachfragen während der Vor-Ort-Inspektionen den Informationsfluss anregen und unterstützen. Im Konkreten könnte dies wie folgt geschehen: Die zuständige Behörde informiert die betroffenen Betreiber über die Feststellung eines Domino-Effektes. Die Betreiber der entsprechenden Betriebe informieren daraufhin die zuständigen Behörden über die aufgrund des Domino-Effektes durchgeführten Maßnahmen.

- Zwischen Betrieben mit einem Domino-Effekt werden Sicherheitskonzepte, Sicherheitsmanagementsysteme, Sicherheitsberichte sowie interne Notfallpläne ausgetauscht.

- Ein Informationsaustausch erfolgt in der Regel über die Störfallbeauftragten der entsprechenden Betriebe, teilweise bestellen Betriebe zur Optimierung des Informationsaustauschs auch einen gemeinsamen Störfallbeauftragten.
- Einige Betriebe mit Domino-Effekt erstellen z. B. einen gemeinsamen Notfallplan bzw. arbeiten bei der Erstellung von Unterlagen für die Information der Öffentlichkeit zusammen.
- Einige Betriebe mit Domino-Effekt verfügen darüber hinaus über eine gemeinsame Alarmzentrale.

Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Inspektionen (§ 16 StörfallV, Artikel 18 der Seveso-II-Richtlinie) werden die Dokumentationen und Vorgehensweisen der Betriebe von den zuständigen Überwachungsbehörden geprüft. An den Vor-Ort-Inspektionen nehmen teilweise Vertreter der betroffenen Seveso-Betriebe mit Domino-Effekt gemeinsam teil.

Die Betreiber der betroffenen Seveso-Betriebe mit Domino-Effekt tauschen Informationen untereinander über gehandhabte Stoffe, Betriebsweisen u. ä. aus. Bei Seveso-Betrieben, die gemeinsam auf einem Standort ihre Anlagen betreiben, werden ggf. gemeinsame Sicherheitsberichte erstellt oder gemeinsame Informationen der Öffentlichkeit durchgeführt. Vielfach erproben die Betreiber der Seveso-Betriebe mit Domino-Effekt ihre externen Notfallpläne in einer gemeinsamen Übung.

Hervorgehoben wird im Zusammenhang mit dem Thema Domino-Effekt die Bedeutung der Chemie- bzw. Industrieparks, die sich häufig auch durch eine sehr große Gruppengröße auszeichnen. Hier wurden beispielsweise vielfach auf Betriebsleitererebene Arbeitskreise installiert. Bei kleinen Gruppen von Betrieben mit möglichen Domino-Effekten existieren vielfach Arbeitsgruppen, durch die ein Informationsfluss gewährleistet wird.

6. Überwachung der Ansiedelung

Bitte machen Sie in anderer Form als Zahlen Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 12 zur Überwachung der Ansiedelung eingehalten werden, und beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Artikels im Berichtszeitraum 2012-2014.

Die Forderungen des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie finden ihre Umsetzung in nationales Recht insbesondere im Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Seveso-II-Richtlinie in Betrieben hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), ein Beratungsgremium der Bundesregierung, verabschiedete im November 2010 den Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Seveso-Betrieben nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. Dieser Leitfaden wurde in den vergangenen Jahren mehrfach ergänzt.

Den für die Bauleitplanung verantwortlichen Stellen und den beteiligten Fachbehörden (wie den Immissionsschutzbehörden) ist damit eine einheitliche

Handlungsempfehlung für die Ermittlung und Beurteilung angemessener Abstände zwischen einem unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betrieb einerseits und schutzbedürftigem Gebiet andererseits an die Hand gegeben. Durch die Immissionsschutzbehörden wurde in vielen Fällen in Anlehnung an den KAS-18 der Achtungsabstand ermittelt und den Bauplanungsbehörden mitgeteilt. Darüber hinaus liegen für einen Teil der Seveso-Betriebe bereits Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes vor, auf die Bezug genommen werden kann.

Nach der EuGH-Entscheidung C-53/10 vom 15. September 2011 und der darauf aufbauenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes 4 C 11.11 vom 20. Dezember 2012 werden die Anforderungen des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Baugenehmigungsverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Beteiligung von Seveso-Betrieben, die unter die Seveso-II-Richtlinie fallen, einbezogen. Die KAS hat nach dem EuGH-Urteil ihren Leitfaden KAS-18 auch für diese Genehmigungsverfahren erweitert. Die Fachkommission Städtebau, ein Gremium der Bauministerkonferenz, welche eine Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland ist, hat unter Mitwirkung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Arbeitshilfe für die Berücksichtigung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben erarbeitet. Bund und Länder haben zudem über die LAI eine Empfehlung für die Berücksichtigung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie in Genehmigungsverfahren ohne Bauleitplanung erarbeitet.

Allgemein ist festzustellen, dass den betroffenen Kommunen sowie den mit der Bauleitplanung und der Regionalplanung befassten Behörden die Bedeutung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie bewusst ist. Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden werden grundsätzlich bei Raumordnungsverfahren, Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben beteiligt. Neue Entwicklungen im Sinne einer Annäherung von Ansiedlungen an bestehende Betriebe oder im Sinne einer Ausweisung neuer Standorte für Betriebe durch eine Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden somit im Rahmen der Beteiligung der Immissionsschutzbehörden als Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erkannt, geprüft und gewürdigt.

Bei geplanten Einzelbauvorhaben werden die sich aus Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ergebenden Anforderungen von den Bauaufsichtsbehörden geprüft. Schutzbedürftige Vorhaben innerhalb des angemessenen Abstands eines unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betriebs dürfen im Innenbereich, wenn kein Bebauungsplan vorliegt oder aber wenn bei einem bestehenden Bebauungsplan das Abstandsgebot des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurde, sowie im Außenbereich nur nach Durchführung einer Abwägung anhand sozioökonomischer Kriterien genehmigt werden. Unabhängig davon können Betreiber von Seveso-Betrieben, die unter die Seveso-II-Richtlinie fallen, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung an den Verfahren der Bauleitplanung beteiligen sowie gegen Bauleitpläne, die an das Firmengelände heranrückende Wohnbebauung vorsehen, Klage einreichen. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden wiederum umgekehrt die Baubehörde sowie teilweise die Kata-

strophenschutz-Behörde beteiligt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass z. B. aus Sicherheitsgründen vorgegebene Mindestabstände nicht unterschritten werden. Hinsichtlich der Überwachung der Bauleitplanung wird auf die Überwachungspflicht der Planungsträger zu erheblichen Umweltauswirkungen hingewiesen (§ 4 c BauGB).

In einigen Bundesländern wurden für alle Seveso-Betriebe Einzelfallgutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes erstellt. Die ermittelten Abstände wurden in einer Karte dargestellt und sind über das behördeninterne Intranet für alle Behörden landesweit verfügbar. Die Pflege der Daten und deren kartographische Erfassung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der obersten Immissionsschutzbehörde und der Stadtplanung.

In manchen Bundesländern werden die zuständigen Behörden stattdessen über die Achtungsabstände aller Seveso-Betriebe (gemäß dem Leitfaden KAS-18) informiert. Bei Verletzung des Achtungsabstandes wird sowohl im Rahmen eines möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als auch im Rahmen eines Baugenehmigungsvorhabens für Einzelvorhaben mit Publikumsverkehr sowie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, soweit diese Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Gebiete enthalten, die überwiegend dem Wohnen dienen, eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des angemessenen Abstandes veranlasst.

Teilweise wurde der angemessene Abstand durch freiwillige sicherheitstechnische Nachrüstungen reduziert, wobei die Kosten von Bauherren übernommen wurden, wodurch das Bauprojekt realisiert werden konnte.

Zwei Beispiele aus dem Berichtszeitraum aus Hessen seien exemplarisch genannt, da sie im März 2015 vom Verwaltungsgerichtshof entschieden wurden:

1. **„Müksch“ Darmstadt** (der vom EuGH und dem BVerwG entschiedene Fall): Am 11.03.2015 hat der VGH Kassel (Az. 4 A 654/13) entschieden, dass die Errichtung eines Gartencenters in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände der Firma Merck bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist. Es ging um eine Bauvoranfrage, die auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch zu entscheiden war. Maßgeblich war, dass das Gartencenter innerhalb des angemessenen Abstandes nach Artikel 12 Absatz 2 der Seveso-II-Richtlinie lag und bei der Abwägung im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme keine Gründe für eine Ausnahme vorlagen, die eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens rechtfertigen konnten.
2. **Bauhaus-Darmstadt:** Die Firma Merck wendet sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Abholcenters für Baustoffe. Nach mündlicher Verhandlung am 26. März 2015 hat der VGH Kassel die Klage abgewiesen und dies u.a. damit begründet, dass das Plangebiet am Rand des zu beachtenden Abstandes zum Merck-Betriebsgelände liege. Außerdem schreibe der Bebauungsplan Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kunden des geplanten Abholcenters vor. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu (Merck KGaA ./ Stadt Darmstadt, Az. 4 C 1566/12.N K., bzw. gegen das Land Hessen, Az. 1 A 1303/13).

7. Weitere Informationen

Diese Angaben sind fakultativ: Bitte machen Sie weitere allgemeine Angaben im Zusammenhang mit Seveso, zu Ihren Erfahrungen mit der

Durchführung, Berichten usw. die von Interesse sein und der Öffentlichkeit, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich gemacht werden könnten, insbesondere zu den folgenden Punkten:

a) Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen, um eine Wiederholung zu verhindern;

Lehren aus Unfällen und Zwischenfällen zu ziehen, ist ein Kernelement der deutschen Anlagensicherheit und Störfallvorsorge. Hierzu nachfolgend einige Beispiele:

Deutschland hat bei der Umsetzung des Anhangs VI der Seveso-II-Richtlinie eine dritte Kategorie von meldepflichtigen Ereignissen vorgesehen:

„III. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

Damit sollen auch gravierende Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs für die Störfallvorsorge genutzt werden können, die nicht bereits zu schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie geführt haben.

Seit der Störfall-Verordnung von 1991 erfolgt eine systematische Erfassung und datentechnische Aufarbeitung aller meldepflichtigen Ereignisse in Deutschland durch das Umweltbundesamt. Die Erfassung der „schweren Unfälle“, Analyse derselben und Abgabe von Empfehlungen ist eine Aufgabe der Länder, während der Bund für die Zusammenführung der geforderten Informationen und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission zuständig ist. 1993 wurde mit dem „Leitfaden zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne der Störfall-Verordnung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ein inhaltlicher und organisatorischer Rahmen für die Umsetzung von § 19 in Verbindung mit Anhang VI Teil der Störfall-Verordnung geschaffen. Eine Maßnahme dieses Leitfadens war die Schaffung der „Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen“ (ZEMA) des Umweltbundesamtes im gleichen Jahr. Zu den Aufgaben der ZEMA gehören insbesondere:

- Erfassung der Meldungen nach § 19 Störfall-Verordnung und Übermittlung an eMARS, Herausgabe von Jahresberichten über die deutschen meldepflichtigen Ereignisse,
- Information von Behörden und Öffentlichkeit über die in eMARS eingegangenen Störfallmeldungen,
- Erfassung, Veröffentlichung und Auswertung von relevanten, nationalen und internationalen Ereignissen, auch unterhalb der Meldeschwelle,
- darauf aufbauend Erstellung von Berichten und von Vorschlägen zur Fortschreibung des Standes der Sicherheitstechnik und der guten Managementpraxis auf der Basis,
- Informationsaustausch mit anderen Störfallauswertestellen im In- und Ausland,
- Berichtspflichten zur Anlagensicherheit.

Die ZEMA hat eine über das Internet der Öffentlichkeit zugängliche Datenbank mit allen seit 1980 verfügbaren bzw. meldepflichtigen deutschen Ereignissen

geschaffen. Interessierte können sich über einen Newsletter über neue, meldepflichtige Ereignisse informieren lassen. Darüber hinaus veröffentlicht sie einen Newsletter mit Hinweisen auf relevante, nicht meldepflichtige, nationale und internationale Ereignisse.

Die Informationsangebote der ZEMA sind durch den öffentlichen Zugang über das Internet-Portal InfoSiS (<http://www.infosis.uba.de/>) und ein aktives Informationsmanagement (AIM) zugänglich.

Jährlich organisiert das Umweltbundesamt zusammen mit der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung einen Behörden-Erfahrungsaustausch zur Anlagensicherheit, zu dem auch Behörden aus den Nachbarländern eingeladen sind. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Erfahrungsaustausches ist das Lernen aus Ereignissen und die Vermittlung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Vor einigen Jahren wurden im Auftrag des Umweltbundesamtes bereits Verfahren und z. T. auch Hilfsmittel für die Analyse von Ereignissen durch die Betreiber entwickeln, wie das System SOL (systematisches, organisationales Lernen).

Um auch die Behörden bei der Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Seveso-II-Richtlinie zu unterstützen, bereitet das Umweltbundesamt zusammen mit Bundesländern im Rahmen eines Forschungsprojektes Methoden für die Ereignisanalyse und -dokumentation auf, die für die Anwendung durch Behörden (oder in ihrem Auftrag) und Umsetzung des Artikel 17 Seveso-II-Richtlinie dem Stand der Technik entsprechen und am geeignetsten erscheinen; für die Anwendung dieser Methoden sollen Hilfsmittel entwickelt werden, die den zuständigen Behörden unter ihren Arbeitsbedingungen eine Anwendung dieser Verfahren ermöglichen.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz eingerichtetes Beratungsgremium der Bundesregierung zur Anlagensicherheit, in die neben Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Bundesbehörden sowie der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der Sachverständigen, der Berufsgenossenschaften, der beteiligten Wirtschaft berufen werden, hat zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind:

- Der Ausschuss „Ereignisse“ beschäftigt sich mit nicht meldepflichtigen nationalen Ereignissen und relevanten internationalen Ereignissen mit dem Ziel, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Unfälle zu geben.
- Der Ausschuss „Erfahrungsberichte“ wertet die Jahresberichte von Sachverständigen aus, um bereits aus den beobachteten Mängeln von Anlagen Hinweise für die Verbesserung der Anlagensicherheit zu gewinnen.

Ferner hat die KAS Empfehlungen zur Integration von Ereigniserfassung, -analyse und Erkenntnisgewinn in das Sicherheitsmanagement von Betreibern, einschließlich innerbetrieblicher Kommunikation, erarbeitet.

Die Leitfäden und Empfehlungen der KAS sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.kas-bmu.de/>).

Darüber hinaus gibt es weitere nicht-staatliche Initiativen, die durch Leitlinien, Regeln und Normen versuchen, aus Ereignissen Konsequenzen für die Störfallvorsorge abzuleiten.

b) zur Überwachung der Durchführung der Richtlinie und zur gemeinsamen Nutzung von Daten verwendete Software;

Siehe auch Informationen zu Frage 7 a).

In den Bundesländern wurden unterschiedliche Softwaresysteme zur Überwachung des Vollzugs der Störfall-Verordnung und zur gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen den betroffenen Behörden entwickelt. Beispielhaft seien genannt:

- 8 Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben das System LIS-A (<http://www.hlug.de/start/luft/lis-a.html>) entwickelt.
- Baden-Württemberg nutzt die Fachanwendung Störfall-Verordnung (FA StörfallV) zusammen mit dem Umweltinformationssystem (UIS), das auf dem System Cadenza der Fa. disy basiert.
- Nordrhein-Westfalen nutzt das System ISA (<http://www.lanuv.nrw.de/anlagen/isa.htm>).

Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung das Datenbanksystem DoSiS (Dokumentationssystem zum Stand der Sicherheitstechnik) entwickelt, das der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung steht (<http://www.infosis.uba.de/dosis/index.php/general>).

DoSiS ist ein Datenbanksystem, das als eine Erkenntnisquelle zum Stand der Technik für verschiedene Anlagentypen genutzt werden kann.

c) falls relevant, alle Seveso ähnelnden Bestimmungen für Anlagen und Tätigkeiten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, zum Beispiel für Pipelines, Häfen, Verschiebebahnhöfe, Offshore-Anlagen, Gasförderung, Gewinnung von Mineralien usw.

Hierzu liegen keine Angaben vor.